



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0
Fax: (49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Per Email

Berlin, den 02. Juni 2015

**Schriftliche Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V.
Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption
BT-Drucksache 18/4350**

und die Möglichkeit, hierzu im Namen von Transparency International Deutschland e.V. Stellung nehmen zu können.

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr endlich zahlreiche Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Zu kritisieren bleibt jedoch, dass in einigen Bereichen dies nicht oder nur teilweise erfolgt. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich zunächst auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. August 2014 zum Referentenentwurf eines Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 10. Juni 2014 Bezug nehmen.

Bereits 2007 hatte die damalige Bundesregierung versucht, Vorgaben aus dem EU-Rahmenbeschluss der Bestechung im privaten Sektor 2003/568/JI, Strafrechtsübereinkommen des Europarates von 1999, dem Europaratsprotokoll von 2003 sowie der VN Konvention gegen Korruption umzusetzen. Der heutige Entwurf entspricht den damaligen Reformbestrebungen. Diese waren zum damaligen Zeitpunkt politisch nicht zu realisieren.

Kernstück des Gesetzesvorhabens ist die Neuregelung des § 299 StGB, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Im Hinblick auf die kritischen Äußerungen zum Geschäftsherrenmodell soll auf die beigefügte

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zu Punkt 1 ergänzend eingegangen werden:

§ 299 StGB stellt in der geltenden Fassung darauf ab, dass der Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb gewährt wird. Der EU-Rahmenbeschluss und das Strafrechtsübereinkommen des Europarates enthalten die Vorgaben, dass der Vorteil die Gegenleistung für eine Verletzung einer seitens des Angestellten oder des Beauftragten gegenüber dem Unternehmen bestehenden Pflicht darstellt. In diesem Zusammenhang hat der EU-Rahmenbeschluss eine besondere Bedeutung.

Der EU-Rahmenbeschluss ist für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich und daher umzusetzen. Die fünfjährige Geltungsdauer für Vorbehaltserklärungen ist abgelaufen. Art. 9 des Protokolls 36 zum Lissabon-Vertrag ordnet an, dass alle bis dahin angenommenen Rechtsakte, zu denen auch der EU-Rahmenbeschluss 2003/568/JI gehört, ihre Gültigkeit behalten.

Der Entwurf weicht von den europarechtlichen Vorgaben ab. Insoweit verweist der Entwurf auf eine entsprechende – nicht mehr gültige – Protokollerklärung. Während der Rahmenbeschluss Handlungen im Rahmen von Geschäftsvorgängen vorgibt, stellt der Entwurf auf Handlungen ab, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen stehen. Diese – sinngemäß – schon bisher geltende gesetzliche Voraussetzung sollte sich in Zukunft allein auf § 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB beziehen. Im Interesse einer unionskonformen Lösung sollte § 299 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 StGB jedoch auf eine Pflichtverletzung im Rahmen von Geschäftsvorgängen abstellen.

Die teilweise in der Literatur erhobenen Bedenken, der Entwurf erfasse auch strafunwürdige Fälle und diene letztlich als Auffangtatbestand der Untreue nach § 266 StGB, wird nicht geteilt. Es handelt sich bei § 299 StGB wie schon bisher um einen Tatbestand der Bestechlichkeit bzw. Bestechung. Es geht um ausschließlich damit zusammenhängende erkaufte Pflichtverletzungen. Insoweit darf auf die Begründung des Entwurfes zu § 299 StGB Bezug genommen werden. Letztlich hat sich nach der Rechtsprechung des EuGH die Auslegung am Wortlaut des Rahmenbeschlusses zu orientieren.

Auf Punkt 4 der Stellungnahme vom 11. August 2014 soll in diesem Zusammenhang hingewiesen werden:

Begrüßenswert wäre, wenn der Gesetzgeber den neuen § 299 StGB als Officialdelikt ausgestalten würde. Einerseits wird die Vorschrift als Vortatenkatalog der Geldwäsche nach § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB aufgenommen, andererseits soll es jedoch bei einem Antragsdelikt bleiben.

Einer Ergänzung bedarf auch die Stellungnahme zu Punkt 6 zur Verantwortlichkeit juristischer Personen:

Der Entwurf hat hierzu ausgeführt, dass mit den §§ 30 und 130 OWiG im deutschen Recht ein Instrumentarium bestehe, das den Anforderungen des EU-Rahmenbeschlusses genüge, geht jedoch auf Art. 18 des Strafrechtsübereinkommens des Europarates nicht ein. Die Einordnung als Kann-Vorschrift (Opportunitätsprinzip) entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Vorgaben

des Übereinkommens. Eine Verankerung der im OWiG angesiedelten Normen im Strafgesetzbuch würde dieses Problem lösen.

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen soll Punkt 7 unserer Stellungnahme vom 11. August 2014 ergänzt werden. Zu Recht weist der Antrag auf die Vorgaben der Internationalen Übereinkommen des Europarates hin. Der Antrag geht jedoch nicht weit genug. Er erfasst nur die Rechtfertigung der Offenbarung von Staatsgeheimnissen und der Verletzung von Dienstgeheimnissen. Entsprechende Regelungen wären dann auch bei anderen Vorschriften angezeigt, die den Schutz der Geheimhaltung zum Gegenstand haben. Unter Hinweis auf die Begründung des Änderungsantrages bietet sich insbesondere eine Regelung für § 203 Abs. 2 StGB (Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses) an.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Hüper
Leiter Arbeitsgruppe Strafrecht
Transparency International Deutschland e.V.

Anlage:

- Stellungnahme Transparency International Deutschland e.V. vom 11. August 2014



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat Strafrechtliche Bekämpfung
der Wirtschafts-, Computer-,
Korruptions- und Umweltkriminalität
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0
Fax: (49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 11.08.2014

Ihr Aktenzeichen II A 4 – 4027-3-8-23 232/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption vom 10. Juni 2014 und der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme auf der Website des BMJV veröffentlicht wird, neben allen anderen eingegangenen Stellungnahmen. Bitte teilen Sie mit, wann dies erfolgt. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, wären wir dankbar, wenn Sie uns die Gründe mitteilen könnten.

Transparency Deutschland begrüßt, dass zahlreiche Vorgaben internationaler Vereinbarungen endlich in nationales Recht umgesetzt werden und kritisiert, dass in bestimmten Bereichen dies nicht oder nur teilweise erfolgt.

Im Einzelnen:

1. **Einführung Geschäftsherrenmodell:** Die Ausweitung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§299 StGB) und die Ergänzung des Wettbewerbsmodells durch das Geschäftsherrenmodell, wie es der EU-Rahmenbeschluss und das Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption vorsehen, wird begrüßt.

Die in der Literatur vertretene Ansicht, dass die neue Bestimmung zu rechtsdogmatischen Problemen führe, wird nicht geteilt. Vielmehr erfasst das vorgeschlagene Geschäftsherrenmodell korruptive Handlungen, die weder von der bestehenden Regelung noch vom Untreuetatbestand abgedeckt werden. Die Angst vor einer zu weit reichenden Kriminalisierung ist unseres Erachtens unbegründet. Das Geschäftsherrenmodell gilt auch in zahlreichen anderen Ländern der Europäischen Union.

2. **Zusammenführung Strafrecht:** Die Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen, europäischen und internationalen Amtsträgern sowie der Strafbarkeit von Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung von bzw. gegenüber europäischen Amtsträgern sowie die Zusammenführung der Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht in das StGB werden im Grundsatz begrüßt.

Äußerst problematisch ist die fortbestehende unterschiedliche Kriminalisierung von Bestechungshandlungen gegenüber inländischen und ausländischen Mandatsträger. Dies zeigt sich daran, dass das IntBestG fortbestehen soll, mit zwei verbliebenen

Restparagrafen 2 und 3. An dieser Stelle misslingt die vollständige Überführung der „Korruptionsstraftaten“ aus dem Nebenstrafrecht in das StGB.

Es wird gefordert, dass die Bestechung von inländischen und ausländischen Amtsträgern und die Bestechung von inländischen und ausländischen Mandatsträgern in gleicher Weise kriminalisiert werden. Die fortbestehende Ungleichbehandlung bei inländischen und ausländischen Mandatsträgern ist nicht nur rechtssystematisch inakzeptabel, sondern verhindert Rechtsklarheit gegenüber den Adressaten.

3. **Erweiterung Strafanwendungsrecht:** Die Erweiterung des Strafanwendungsrechts für Korruptionsstraftaten (§5 StGB) wird begrüßt.
4. **Erweiterung Vortatenkatalog Geldwäsche:** Die Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche (§ 261 StGB) wird begrüßt. Da es sich bei §261 StGB um ein Officialdelikt handelt, ist hierfür aus logischen Gründen §299 StGB von einem Antragsdelikt in ein Officialdelikt umzuwandeln (Streichung des §301 StGB).
5. **Missbräuchliche Einflussnahme:** Es wird kritisiert, dass der Tatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme (Art. 12, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 18, UNCAC) nicht in deutsches Recht umgesetzt wird. Andere dem Übereinkommen unterworfenen Länder haben diesen Tatbestand rechtssicher in ihr Rechtssystem überführt. Beispielsweise kennt das österreichische Strafrecht den Tatbestand der „Verbotenen Intervention“ (§ 308 StGB).
6. **Verantwortlichkeit juristischer Personen:** Es wird kritisiert, dass die Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 18, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 26, UNCAC; Art. 10, UNTOC) eine ausreichende Umsetzung in deutsches Recht vermissen lässt. Die im Jahr 2013 eingeführte Erhöhung des Strafrahmens von 1 auf 10 Mio. EURO in §30, OWiG ist nicht ausreichend. Es handelt sich hierbei nur um eine Kann-Vorschrift. Daher ist es dringend geboten, die Festsetzung von Sanktionen gegen juristische Personen dem Legalitätsprinzip zu unterstellen. Dies ist Voraussetzung, damit Deutschland die Anforderungen von Artikel 18, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption und Artikel 6, Absatz 2 des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Korruption im privaten Sektor erfüllt.
7. **Whistleblowerschutz:** Es wird kritisiert, dass es trotz der internationalen Vorgaben (Art. 22, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 33, UNCAC) keinen hinreichenden Whistleblowerschutz in Deutschland gibt. Im Koalitionsvertrag ist ein Prüfauftrag im Hinblick auf Hinweisgeberschutz formuliert. Im Rahmen der Umsetzung der internationalen Vorgaben ist ein robuster Whistleblower/Hinweisgeberschutz einzuführen.
8. **Einziehung von Erträgen:** Es wird kritisiert, dass keine Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen (Art. 51, UNCAC) getroffen werden. Es wird gefordert, dass das objektive Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße gemäß § 440 Abs. 3 StPO bzw. Verfall des inkriminierten Vermögens im Wege einer selbständigen Anordnung gemäß den §§ 440, 442 StPO ebenfalls dem Legalitätsprinzip unterstellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Humborg
Geschäftsführer